

Kulturkreis Blaues Eck e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Kulturkreis Blaues Eck" mit dem Zusatz e. V. nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36399 Freiensteinau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein "Kulturkreis Blaues Eck" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur in der Großgemeinde Freiensteinau und dem "Blauen Eck" (südlicher Vogelsberg) zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Organisation und Durchführung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen,
 - b) Unterstützung und Beratung anderer Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Personen bei der Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen,
 - c) Koordination von Aktivitäten auf kulturellem und künstlerischem Gebiet
 - d) musisch kulturelle Nachwuchsförderung.
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch werden keine Mittel des Vereins bei Ausscheiden von Mitgliedern zurückgewährt.
3. Es darf keine Person, andere Einrichtung, andere Organisation oder kein anderer Verein durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder des Vereines werden

4. Außerordentliche Mitglieder können Vereinigungen, Organisationen, Institutionen und Einrichtungen sowie juristische Personen werden, mit denen eine engere Zusammenarbeit gewünscht wird.
5. Personen, die sich um Belange des Vereines verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 4 Eintritt des Mitglieds und Ende der Mitgliedschaft

1. Eintritt der Mitglieder erfolgt durch einen formlosen schriftlichen Antrag. Der Vorstand prüft und genehmigt die Mitgliedschaft. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Entscheidung des Vorstandes über die Verweigerung der Mitgliedschaft überstimmen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen; die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr von den Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres Mitglied des Vereines sind und von den im laufenden Geschäftsjahr beitretenden Mitgliedern zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereines. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereines, insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Außerordentliche Abwahl des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlüsse gemäß § 4, Absatz 1, Satz 4
 - i) Auflösung des Vereines

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und - soweit diese bereits feststeht – der geplanten Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiensteinau unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen einberufen. Zu Mitgliederversammlungen, bei denen Beschlüsse im Sinne des Absatzes 2, Punkt e) (Satzungsänderungen) und Punkt i) (Auflösung des Vereines) gefasst werden sollen, ist verbindlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Tagesordnungspunkte zu den genannten Punkten können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
5. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereines sie unter schriftlicher Angabe der Verhandlungspunkte verlangt.
6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Ausschluss eines Mitglieds oder Aufnahme eines Mitglieds gegen das Votum des Vorstandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung oder Wahl; jedoch muss die Abstimmung oder Wahl auf Verlangen eines Zehntels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim erfolgen.
11. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt und vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Außerordentliche Mitglieder haben Vorschlags- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer das Amt des Schatzmeisters übernimmt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand tritt sein Amt nach Beendigung der Mitgliederversammlung an, auf der er gewählt wurde und bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, auf der ein neuer Vorstand gewählt wurde.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen.

5. Jedes der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme der Ersatzmitglieder, ist im Sinne von § 26 BGB für den Verein allein vertretungsberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung kann neben dem geschäftsführenden Vorstand weitere Beisitzer wählen, die im Vorstand stimmberechtigt, nicht jedoch allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann Arbeitskreise und Beiräte bilden. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen, insbesondere den Beisitzern, Arbeitskreisen und Beiräten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag der Mitglieder auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden; er bedarf der Begründung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn, wie in Absatz 1 vorgesehen, mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt haben, innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Bestimmungen des § 7, Absätze 1, 3, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freiensteinau zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur oder Bildung und Erziehung.

§ 10 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. März 2000 errichtet, am 05. August 2000 geändert und auf der Hauptversammlung des Vereins am 14. Januar 2003 ergänzt.

Freiensteinau, 15.01.2003
Datei: Vereinssatzung Stand 14.01.2003

Angela Cremer (Vorsitzende)

Hans Döpping (Schriftführer)